

Green Public Procurement for Buildings
WP 4.3 - Procedures and Guidelines

Informationsleitfaden zum Österreichischen Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe) im Hochbau

Version: 30/04/2021

Inhalt

Introduzione al documento.....	Error! Bookmark not defined.
Elenco delle abbreviazioni	Error! Bookmark not defined.
1. Quadro di politica ambientale	Error! Bookmark not defined.
1.1. Pacchetto Clima ed Energia dell'UE 2020	6
1.2. Quadro dell'UE per la politica climatica ed energetica fino al 2030.....	Error! Bookmark not defined.
1.3. Campi d'azione della Strategia a Lungo Termine 2050 – Austria per gli edifici	Error! Bookmark not defined.
defined.	
2. Quadro politico del Piano d'Azione naBe.....	Error! Bookmark not defined.
3. Il piano d'azione naBe	Error! Bookmark not defined.
3.1. Obiettivi.....	9
3.2. Struttura.....	Error! Bookmark not defined.
3.3. Obbligo formale	Error! Bookmark not defined.
3.4. Gruppi di approvvigionamento.....	Error! Bookmark not defined.
3.5. Criteri fondamentali nell'ingegneria strutturale.....	Error! Bookmark not defined.
3.6. Verifica.....	13
4. Nozioni di base sul diritto degli appalti pubblici per l'aggiudicazione sostenibile degli appalti.....	Error! Bookmark not defined.
Bookmark not defined.	
4.1. Principi sulla procedura di aggiudicazione	Error! Bookmark not defined.
4.2. Soglie.....	Error! Bookmark not defined.
4.3. Assegnazione generale o assegnazione di lotto	Error! Bookmark not defined.
4.4. Tipi di procedure.....	Error! Bookmark not defined.
4.5. Gara	Error! Bookmark not defined.
4.6. Descrizione del servizio: funzionale vs costruttiva	Error! Bookmark not defined.
4.6.1. Descrizione funzionale del servizio	Error! Bookmark not defined.
4.6.2. Descrizione costruttiva del servizio	19
4.7. Migliore offerta vs offerta più bassa e principio del costo del ciclo di vita .	Error! Bookmark not defined.
4.7.1. Principio dell'offerta più bassa.....	20
4.7.2. Principio della migliore offerta	20
4.8. Criteri di ammissibilità, criteri di aggiudicazione, criteri di selezione e criteri di valutazione.....	Error! Bookmark not defined.
Bookmark not defined.	
4.9. Uso dei marchi di qualità nella procedura di aggiudicazione	Error! Bookmark not defined.
5. Bibliografia	24

Inhalt dieses Dokuments

Dieser Informationsleitfaden bündelt die wichtigsten Informationen zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und zum Österreichischen Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (naBe-Aktionsplan) und den dazugehörigen Kriterien, welche speziell den Hochbau betreffen. Zusätzlich wird die Anwendung des Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) im Zusammenhang mit ökologischen Kriterien erläutert. Die Informationen werden so aufbereitet, dass sie einerseits für kleine- und mittlere Unternehmen (KMU) und andererseits für öffentliche BeschafferInnen (Gemeinden, Städte, Länder etc.) genutzt werden können.

Mit diesem Dokument sollen auf der einen Seite KMU Informationen darüber erhalten, welche Nachweise erbracht werden müssen, um die Kriterien des naBe-Aktionsplans zu erfüllen. Auf der anderen Seite sollen öffentliche BeschafferInnen durch dieses Dokument einen Überblick über die Möglichkeiten der Verankerung von ökologischen Kriterien in öffentlichen Vergaben erhalten.

Abkürzungsverzeichnis

ANAC	Anti-Korruptionsbehörde
AP	Arbeitspaket
APE	Energieagentur Friuli Venezia Giulia
BVerG 2018	Bundesvergabegesetz 2018
CC	Kompetenzzentrum/Kompetenzzentren
EPD	Umweltproduktdeklaration
FPA	Bundesbeschaffungsamt, Italien
GPP	Umweltorientierte öffentliche Beschaffung (Green Public Procurement)
IPP	Integrierte Produktpolitik
KMU	Kleine- und mittlere Unternehmen
LCC	Lebenszykluskosten
MoE	Umweltministerium, Italien
MUK/CAM	Mindestumweltkriterien (Criteri ambientali minimi)
naBe	Nachhaltige Beschaffung, Österreich
OI3-Index	Ökoindex 3
PoC	Kompetenzplattform
PP	Öffentliche Beschaffung
RL 2014/24/EU	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG
TCO	Total Cost of Ownership (Gesamtbetriebskosten)
THG	Treibhausgas
SDGs	Sustainable Development Goals der United Nations (UN)

1. Umweltpolitischer Rahmen

1.1. EU Klima- und Energiepaket 2020

Im Rahmen des Klima- und Energiepakets der Europäischen Union trägt Österreich in der Pe-riode 2013 bis 2020 das Ziel mit, gemeinsam mit den anderen 27 EU-Mitgliedstaaten, 20 Pro-zent der THG-Emissionen (THG-Emissionen) gegenüber dem Niveau des Jahres 1990 zu senken. Dieses Ziel wurde durch EU-Entscheidungen im Bereich der Nicht-Emissionshandelssektoren (Landwirtschaft, Verkehr, Gebäude, Gewerbe, Abfallwirtschaft, F-Gase) auf die Mitgliedstaaten im sogenannten „Effort-Sharing“ aufgeteilt.

Österreich ist dementsprechend verpflichtet, die in diesen Sektoren verursachten THG-Emissionen bis zum Jahr 2020 um 16 % gegenüber dem Jahr 2005 zu reduzieren. Dieser Be-schluss erfolgte auf nationaler Ebene in Österreich über das Klimaschutzgesetz (KSG; BGBl. I Nr. 106/2011).

1.2. EU-Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030

Der Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 setzt das Klima- und Energiepaket 2020 fort und soll im Einklang mit den Zielen bis 2050 stehen.

Laut EEA Report „Trends and projections in Europe 2020“ der European Environment Agency ist in 15 Mitgliedstaaten, darunter auch in Österreich, eine weitere Reduktion der THG-Emissionen aus den Effort Sharing-Sektoren, verglichen mit dem Basisjahr 2005, erforderlich (EEA 2020). Zwischen 2005 und 2014 war ein rückläufiger Trend bei den THG-Emissionen in Österreich zu beobachten, jedoch drehte sich dieser Trend in den Folgejahren wieder um (BMK 2020) (siehe Abbildung 1).

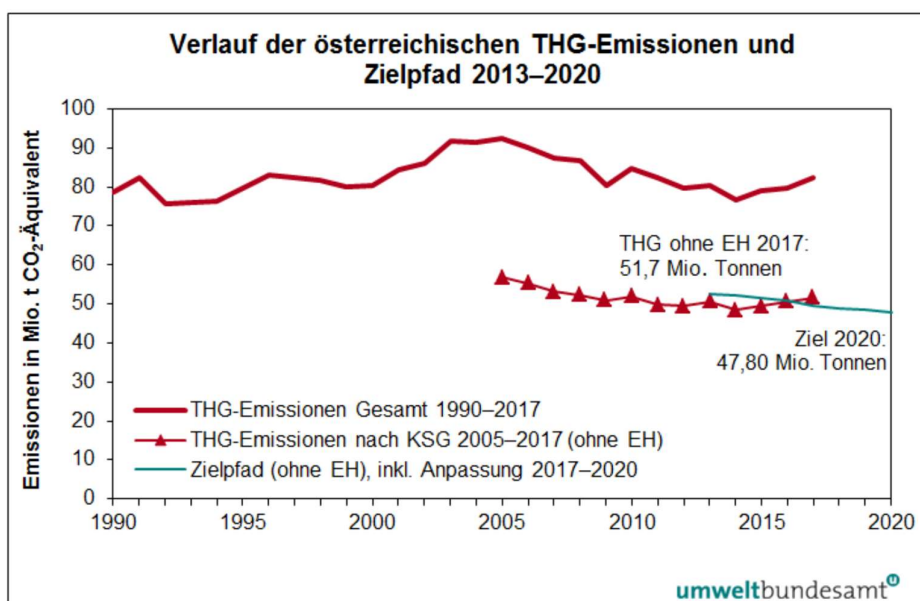


Abbildung 1 Verlauf der THG-Emissionen (gesamt zwischen 1990 und 2017 sowie Zielfpad (ohne Emissionsnahndel) zwischen 2013 und 2020 (BMK 2020)

Gesamtheitlich ist die Europäische Union jedoch auf dem Weg, die Ziele des Klima- und Energiepaktes 2020 einzuhalten (EEA 2020). Jedoch ist anzumerken, dass nach dem Jahr 2020 im Rahmen der Klima- und Energiepolitik 2030 ein deutlich steilerer Reduktionspfad erforderlich ist, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Ziel der Klima- und Energiepolitik bis 2030 ist eine Reduktion der THG-Emissionen bis 2030 um mindestens 40 % (im Vergleich zu 1990). Die Vorgaben für die Sektoren außerhalb des Emissionshandels ist eine Reduktion der THG-Emissionen um 30 % (für die gesamte EU). Bezogen auf das Effort Sharing wurde dementsprechend für Österreich eine individuelle Reduktion der THG-Emissionen von 36 % gegenüber dem Jahr 2005 in der Verordnung (EU) 2018/842¹ festgelegt. Die Klima- und Energiepolitik 2030 ist die Grundlage für das langfristige Ziel der Europäischen Union die Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Österreich hat in diesem Zusammenhang die Langfriststrategie 2050 - Österreich definiert in welcher Aktionsfelder für die einzelnen Sektoren formuliert sind (BMNT 2019).

1.3. Aktionsfelder der Langfriststrategie 2050 - Österreich für Gebäude

Folgende Aktionsfelder wurden in der Langfriststrategie 2050 für den Bereich Gebäude definiert und sollen einen wichtigen Beitrag zu Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 leisten:

- Fokus auf die Errichtung von Niedrigstenergiegebäuden
- Forcierung der thermisch-energetischen Sanierung des Gebäudebestandes sowie Effizienzverbesserung bei Heizsystemen
- Ausstieg aus fossilen flüssigen Brennstoffen
- Umstieg auf Erneuerbares Gas
- Optimierung der Energieraumplanung (klimafreundliche Energieversorgung bzw. Energieerzeugung)
- Effizienzsteigerung und vermehrte Versorgung durch Fernwärme/-kälte und Abwärme
- Nutzung des Gebäudes als Teil der Energieversorgung

Auch im Zusammenhang mit dem EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, welcher im März 2020 veröffentlicht wurde, spielt die öffentliche Beschaffung eine zentrale Rolle, in welcher Anforderungen an den CO₂-Fußabdruck von Produkten oder das Recycling gestellt werden können und somit der Markt in den jeweiligen Lieferketten mitgestaltet werden kann.

¹ VERORDNUNG (EU) 2018/842 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013

2. Politischer Rahmen des naBe-Aktionsplans

Politischer Hintergrund des naBe-Aktionsplans ist eine Initiative der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2003, in welcher alle europäischen Mitgliedstaaten dazu aufgefordert wurden, nationale Aktionspläne zur Ökologisierung des öffentlichen Beschaffungswesens einzuführen. Dies wurde mit der Mitteilung KOM(2003)302² an die europäischen Mitgliedstaaten kommuniziert.

Den Forderungen der Europäischen Kommission folgend, hatte die österreichische Regierung am 11. Juli 2007 im Zuge eines Ministerratsbeschlusses die Erarbeitung eines österreichischen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung beschlossen.

Ab dem Jahr 2007 wurden im Rahmen einer Pilotphase zur ökologischen öffentlichen Beschaffung des Bundes Umweltleistungsblätter mit ökologischen Anforderungen für die Beschaffungsgruppen IKT-Geräte, Papier, Reinigungsmittel, Straßenfahrzeuge und Strom erarbeitet.

Mit der Entwicklung eines nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung wurde 2008 begonnen, dessen Finalfassung im Zuge des „Vortrags an den Ministerrat vom 14. Juli 2010“ veröffentlicht wurde.

Aktualisierung des Aktionsplans 2018-2020

Nachdem der naBe-Aktionsplan acht Jahre von öffentlichen Beschaffern genutzt wurde, wurde 2018 eine Überarbeitung des naBe-Aktionsplans beschlossen. Die Ziele der Aktualisierung betreffen folgende Punkte:

- Aktualisierung der Kriterien entsprechend dem Stand der Technik und des rechtlichen Rahmens bzw. der rechtlichen Vorgaben,
- Stärkung der regionalen und heimischen Wirtschaft durch stärkeren Fokus auf kurze Beschaffungswege und Qualitätssiegel,
- Optimierung und gegebenenfalls Zusammenfassung der Kriterien entsprechend den Bedürfnissen der Anwenderinnen und Anwender,
- Erweiterung um Beschaffungsgruppen von hoher Relevanz für die öffentliche Beschaffung und Erreichung von Zielen in den Bereichen Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung.

Mit der Überarbeitung des Aktionsplans sollen zusätzlich zur Forcierung einer klimaneutralen Verwaltung auch vermehrt Fokus auf die Umsetzung der Sustainable Development Goals (SDGs) der United Nations (UN) gelegt werden. Das Ziel war eine abschließende Beurteilung im Sommer 2020 und eine Neuveröffentlichung noch im selben Jahr. Durch die Corona-Pandemie wurde die Veröffentlichung auf einen späteren Zeitpunkt gelegt – zum aktuellen Zeitpunkt (April 2021) wurden noch keine überarbeiteten Kernkriterien veröffentlicht.

² MITTEILUNG KOM(2003)302 endgültig *Integrierte Produktpolitik – Auf den ökologischen Lebenszyklus-Ansatz*

3. Der naBe-Aktionsplan

Durch die aktuelle Überarbeitung des Aktionsplans und der Kernkriterien, beziehen sich die nachfolgenden Informationen auf einen unveröffentlichten Entwurfsstand der Kernkriterien. Dieser Entwurf wurde dem Projekt von Seiten der technisch wissenschaftlichen Begleitung des naBe-Aktionsplans zur Verfügung gestellt. Somit kann aufgrund des aktuellen Entwurfstandes keine exakte Übereinstimmung mit den zukünftig veröffentlichten Kernkriterien gewährleistet werden.

Im folgenden Abschnitt werden die wichtigsten Inhalte zum naBe-Aktionsplans vorgestellt und im Anschluss ein Überblick der Kernkriterien nach übergeordneten Themen und nach Einordnung im Planungsprozess skizziert.

3.1. Ziel

Das primäre Ziel des naBe-Aktionsplans ist es, ein Basisniveau an Nachhaltigkeit bei Produkten und Dienstleistungen in der öffentlichen Beschaffung zu implementieren und zu forcieren. Es soll bei den Kriterien und deren Umsetzung das Drei-Säulen-Modell der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden und somit durch eine Verbesserung in einer Dimension keine Verschlechterung in den jeweils anderen Dimensionen zur Folge haben. Somit ist der günstigste Fall, durch eine Maßnahme eine Verbesserung in allen drei Dimensionen zu erreichen – was in der Praxis oft nur sehr schwer umsetzbar ist. Der Fokus bei der Entwicklung der Kriterien der einzelnen Beschaffungsgruppen liegt jedoch auf der Dimension „Ökologie“ da hier der größte Handlungsbedarf bezogen auf die Erreichung der Klimaziele besteht (BMLFUW 2010).

3.2. Aufbau

Der naBe-Aktionsplan differenziert sich in zwei Teile. Der erste Teil des Aktionsplans kann als Informationsteil verstanden werden, in welchem der politische Hintergrund, Definitionen und Ziele sowie Maßnahmen zur Erreichung der Ziele, zur Implementierung und dem aktuellen Status quo in der öffentlichen Beschaffung kommuniziert werden.

Der zweite Teil des Aktionsplans besteht aus einer Handlungsanleitung zur Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung, die sich direkt an die Beschaffungsverantwortlichen richtet. In diesem Teil sind auch die Kernkriterien (auch Spezifikationen genannt) der jeweiligen Beschaffungsgruppen aufgelistet. In der ersten Vollversion des Aktionsplans aus dem Jahr 2010 lagen Kernkriterien für 16 Beschaffungsgruppen vor, wobei im aktualisierten Kriterienkatalog 2020 17 Beschaffungsgruppen in drei Kategorien vorgesehen sind.

Bei den Kernkriterien bzw. Spezifikationen der jeweiligen Beschaffungsgruppen handelt es sich um Eignungskriterien, technische Spezifikationen und Vertragsbedingungen. Es wird zwischen verpflichtenden und optionalen Kernkriterien differenziert

3.3. Formelle Verbindlichkeit

Die Kriterien des naBe-Aktionsplans sind von den Bundesdienststellen und der Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG) verbindlich anzuwenden, d.h. die Bundesministerien sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Ressortbereich und deren nachgeordneten Dienststellen, die Anwendung der Kriterien anzuordnen. Die Kriterien sind somit für die Bundesbeschaffer verpflichtend zu verankern, die Bundesländer und untergeordneten öffentlichen Beschaffer wie Städte und Gemeinden, haben keine formalrechtliche Bindung an die naBe-Kriterien, sind jedoch dazu gehalten, diese einzusetzen (MRV 67/32 2010).

3.4. Beschaffungsgruppen

Eine Neuerung im Teil 2 des Aktionsplans ist die Neustrukturierung der Beschaffungsgruppen. Die Beschaffungsgruppen werden demnach in drei Kategorien eingeteilt:

- A: Verbrauchsprodukte und Veranstaltungen
- B: Langlebigere Produkte bzw. Investitionsgüter
- C: Bauliche Anlagen

Die Beschaffungsgruppen nach Kategorie sind in Tabelle 1 dargestellt.

Beschaffungsgruppen nach Kategorien			
A	Verbrauchsprodukte und Veranstaltungen	B	Langlebigere Produkte bzw. Investitionsgüter
1	Büromaterial	9	Elektrogeräte
2	Veranstaltungen/Green Events	10	Fahrzeuge, Verkehrsdienstleistungen, Reifen etc.
3	Hygienepapier	11	Gartenbauprodukte und -dienstleistungen
4	Klopapier und grafischem Papier	12	IT-Geräte
5	Lampen	13	Miettextilien-Services
6	Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen	14	Möbel
7	Reinigungsmittel und -dienstleistungen	15	Textilien
8	Strom	C	Bauliche Anlagen
		16	Hochbau
		17	Leistungen im Tiefbau

Tabelle 1 Beschaffungsgruppen des naBe-Aktionsplans (nach Entwurfsfassung 2020)

3.5. Kernkriterien im Hochbau

Die Kernkriterien für die Beschaffungsgruppe können einerseits nach übergeordneten Themenbereichen und andererseits nach Zuordnung zu einzelnen Bauprozessphasen kategorisiert werden.

Folgende Hinweise sind bei der Anwendung der Kernkriterien des naBe-Aktionsplans zu beachten:

- Die Kernkriterien (im naBe-Aktionsplan als Spezifikationen bezeichnet) enthalten sämtliche Basiskriterien des Standards „klimaaktiv Bauen und Sanieren“ aus dem Jahr 2017 für Neubau und Sanierung
- Ein Gebäude, das die Spezifikationen der Beschaffungsgruppe Hochbau erfüllt, erfüllt somit die Kriterien der Bronze-Bewertung von klimaaktiv
- Vice versa ist dies nicht der Fall, da ein Teil der naBe-Spezifikationen über die Basiskriterien des klimaaktiv-Standards hinausgehen

- Die nachfolgenden Spezifikationen, die die Energieeffizienz betreffen, gelten nicht für denkmalgeschützte Gebäude
- Die Spezifikationen für emissionsarme Baustoffe sind mit den Anforderungen von ÖkoKauf Wien, den Anforderungen des Service-pakets Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde und den Anforderungen des N:Checks (Nachhaltiges Beschaffungsservice NÖ) harmonisiert
- Die Öko-Edition der Ausschreibungssoftware ABK stimmt mit den folgenden Spezifikationen für schadstoffarme Baustoffe überein
- Verwertung von Baurestmassen ist im Sinne der Recycling-Baustoffverordnung und der Bauprodukteverordnung bei jedem Bauprojekt vorzusehen.

Die Kernkriterien der Beschaffungsgruppe Hochbau lassen sich nach folgenden übergeordneten Themen einordnen: Wirtschaftlichkeit, Energieeffizienz, Ressourceneffizienz, Schadstoffarmut und optionale Zuschlagskriterien (Tabelle 2):

Kriterienkategorie	Kapitel	Erläuterungen
Wirtschaftlichkeit		
Wirtschaftlichkeitsberechnung (Neubau)	3	Die Wirtschaftlichkeitsberechnung stellt sicher, dass neben den Errichtungskosten auch Kosten in den Blick genommen werden, die über die Nutzungsdauer des Gebäudes anfallen (Energie, Wartung, Instandhaltung, etc.)
Energieeffizienz		
Energieeffizienz der Gebäudehülle und der Lüftungsanlage	5	Anforderungen an den spezifischen Heizwärmebedarf, den außeninduzierten Kühlbedarf, den spezifischen gesamten Primärenergiebedarf und die spezifischen Kohlendioxidemissionen für Neubau und Sanierungen
Grundlagen für energierelevantes Gebäudemanagement	8	Es muss sichergestellt sein, dass a) als Voraussetzung für das Energieverbrauchsmonitoring im Betrieb die entsprechenden Zähler installiert sind und dass b) das Gebäude luftdicht ist
Betrieb des Gebäudes nach Abschluss der Bauarbeiten	12	Gibt es keinen Gebäudemanager, so ist die Inbetriebnahme des Gebäudes auszuschreiben. Auf das Energieeinspar-Contracting des Bundes wird hingewiesen
Ressourceneffizienz		
Lage des Gebäudes	2	Das Gebäude soll nur dort errichtet werden bzw. es sollen nur dort Gebäude von der öffentlichen Hand neu genutzt werden, wo bereits Infrastruktureinrichtungen vorhanden sind. Ein Bauen auf der grünen Wiese soll so verhindert werden
Konzept für die Rückbaubarkeit des Gebäudes	4	In der Planung des Gebäudes ist ein Konzept für die Rückbaubarkeit zu erarbeiten. Hier sind der mögliche Ausbau und die mögliche Wieder- und Weiterverwendung von Baustoffen und Bauteilen zu berücksichtigen
Umweltfreundliche Baustoffe	6	Es ist sicherzustellen, dass vergleichsweise umweltfreundliche Baustoffe eingesetzt werden (Grenzwerte für den OI3-Index (Ökoindex 3)), die verwertet werden können (Grenzwerte für Entsorgungsindikator EI10)
Heizsystem	10	Kein Einsatz von Ölheizungen
Wassersparvorrichtungen	11	Grenzwerte für die maximalen Durchflussmengen von Spülkästen und Armaturen
Schadstoffarmut		

Produkt- und Chemikalienmanagement	9	Es ist sicherzustellen, dass schadstoffarme Baustoffe für den Innenausbau verwendet werden
Baustellenabwicklung	7	Während der Bautätigkeit ist sicherzustellen, dass das Aufkommen von Baustellenabfall minimiert wird und dass die verwendeten Baumaschinen die Emissionsgrenzwerte der Stufe III B erfüllen
Optionale Zuschlagskriterien		
Umweltmanagementsystem	12	Zusätzliche Punkte für Unternehmen mit einem zertifizierten Umweltmanagementsystem
Recyclingbaustoffe	12	Zusätzliche Punkte für den Einsatz von recycelter Gesteinskörnung
Mobile Anlage auf der Baustelle	12	Zusätzliche Punkte für die Erzeugung recycelter Gesteinskörnung von einer mobilen Anlage direkt auf der Baustelle vor Ort
Tonnenkilometer	12	Zusätzliche Punkte für geringe Entfernungen zwischen Baustelle und Produktionsstandort des Baustoffs

Tabelle 2 Einteilung der Kernkriterien nach übergeordneten Themen (nach Entwurfsfassung 2020)

Als Orientierung für öffentliche BeschafferInnen wird nachfolgend eine Einordnung der Kernkriterien im Planungs- und Bauprozess dargestellt, sowie die jeweiligen Personen, die für die Umsetzung der jeweiligen Kriterien verantwortlich sind (Tabelle 3).



Lage des Gebäudes (Bauherr)	Wirtschaftlichkeitsberechnung (Fachplaner)	Wirtschaftlichkeitsberechnung (Fachplaner)	Baustellenabwicklung (Planer)	Baustellenkontrolle (insbesondere Produkt- und Chemikalienmanagement) (u.a. Fachplaner)	Betrieb des Gebäudes nach Abschluss der Bauarbeiten (Bauherr)
	Informationen zur geforderten Energieeffizienz der Gebäudehülle (Bauherr)	Energieeffizienz der Gebäudehülle (Planer)	Grundlagen für energierelevantes Gebäudemanagement (Planer)		
	Informationen zu umweltfreundlichen Baustoffen (Bauherr)	Konzept für die Rückbaubarkeit des Gebäudes (Planer)	Produkt- und Chemikalienmanagement (Fachplaner)		
		Umweltfreundliche Baustoffe (Planer)	Wassersparvorrichtungen (Planer)		
			Ggf. Inbetriebnahme (Bauherr)		
			Umweltmanagementsystem (Planer)		
			Recyclingbaustoffe (Planer)		
			Mobile Anlage (Planer)		
			Tonnenkilometer (Planer)		

Tabelle 3 Einordnung der Kernkriterien im Planungs- und Bauprozess (nach Entwurfsfassung 2020)

3.6. Nachweisführung

Dieses Kapitel widmet sich den verschiedenen Arten von Dokumentationen bzw. Nachweisen, die zur Einhaltung der Kernkriterien bzw. Spezifikationen geführt werden müssen. Für die in Tabelle 2 angeführten Kriterien werden die jeweiligen Nachweise in nachfolgender Tabelle dokumentiert. Die jeweiligen Kriterien können mehrere Spezifikationen bzw. Vorgaben enthalten die im Zuge der Nachweisführung erbracht werden müssen (Tabelle 4).

Tabelle 4 Kernkriterien nach übergeordneten Themen inkl. Nachweisführung (nach Entwurfsfassung 2020)

Themen	Spezifikationen	Nachweisführung
Wirtschaftlichkeit		
Wirtschaftlichkeitsberechnung (Neubau)	Miteinbeziehung von Lebenszykluskosten (Energie, Wartung, Instandhaltung) für das Gesamtgebäude oder für einzelne energierelevante Bauteile oder Haustechnikkomponenten	Berechnung nach der Kapitalwertmethode, der Annuitätenmethode oder nach der Amortisationszeitenmethode durchzuführen. Grundlagen und Erläuterungen zur Wirtschaftlichkeitsberechnung können in der ÖNORM M 7140, VDI 2067 oder ISO 15686-5 nachgelesen werden. Zur Berechnung stehen verschiedene Tools kostenfrei (z.B. econ-calc) zur Verfügung.
Energieeffizienz		
Energieeffizienz der Gebäudehülle und der Lüftungsanlage	Anforderungen an den Referenz-Heizwärmebedarf von Bürogebäuden und Nicht-Bürogebäude für Neubau und Sanierung	Diese Spezifikationen können im Zuge des in Österreich verpflichtenden Energieausweises gemäß OIB-Richtlinie 6, OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ und mitgeltenden Normen nachgewiesen werden. Zusätzlich sind auch gleichwertige Nachweise erlaubt.
	Anforderungen an den außeninduzierten Kühlbedarf für Neubau und Sanierung	
	Anforderungen an den Primärenergiebedarf für Neubau und Sanierung differenziert für unterschiedlichen Nutzungstypen	
	Anforderungen an die spezifischen Kohlendioxidemissionen für Neubau und Sanierung	
	Bildungseinrichtungen: Mindestens 80 % der Nutzfläche muss be- und entlüftet werden. Dafür sind Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung einzusetzen, der mittlere Wärmebereitstellungsgrad der Lüftungsanlage sollte mindestens 70 % betragen	Prüfzeugnis oder Berechnungsnachweis zum Wärmebereitstellungsgrad der eingesetzten Lüftungsanlagen oder gleichwertiger Nachweis
Grundlagen für energierelevanten Gebäudemanagement	Durchführung eines nutzerspezifischen Energieverbrauchsmonitorings, für welches Messeinrichtungen zur Erfassung von (Energie-)Verbräuchen zu installieren sind. Ab 1.000 m ² BGF sind zusätzliche Messeinrichtungen zu installieren	Nachweis in Form eines HKLS und E-Schemata mit Darstellung der Zählereinrichtungen oder Beschreibung der Gebäudemess-technik. Gleichwertige Nachweise sind erlaubt.

	Anforderung an die Luftdichtheit für Neubau und Sanierung	Nachweis durch Luftdichtheitstest nach ÖNORM EN ISO 9972 oder gleichwertiger Nachweis.
Betrieb des Gebäudes nach Abschluss der Bauarbeiten	Gibt es keinen Gebäudemanager, so wird die Ausschreibung einer etwa 2-jährigen Inbetriebnahme des Gebäudes empfohlen.	Empfehlung und keine verpflichtende Vorgabe
	Für Bundesdienststellen wird auf das Energieeinspar-Contracting des Bundes hingewiesen (Bundescontracting). Dabei handelt es sich um Verträge zwischen Bundesdienststellen und Fachfirmen mit dem Ziel, über eine Laufzeit von 10 Jahren einen garantierten Energieanteil pro Jahr einzusparen.	
Ressourceneffizienz		
Lage des Gebäudes	Das Gebäude soll nur dort errichtet werden bzw. es sollen nur dort Gebäude von der öffentlichen Hand neu genutzt werden, wo mind. 2 Infrastruktureinrichtungen aus 11 Kategorien in einer Entfernung von max. 1.000 m Luftlinie vorhanden sind bzw. während der Bauphase neu geschaffen werden	Lageplan des Gebäudes mit Verortung und Benennung der im Einzugsbereich von 1.000 Metern Luftlinie vorhandenen Infrastruktureinrichtungen samt textlicher Erläuterung
Konzept für die Rückbaubarkeit des Gebäudes	In der Planung des Gebäudes ist ein Konzept für die Rückbaubarkeit zu erarbeiten. Hier sind der mögliche Ausbau und die mögliche Wieder- und Weiterverwendung von Baustoffen und Bauteilen zu berücksichtigen	Konzept – ansonsten keine spezifischen Vorgaben für die konzeptionelle Gestaltung
Umweltfreundliche Baustoffe	Es ist sicherzustellen, dass vergleichsweise umweltfreundliche Baustoffe eingesetzt werden (Grenzwerte für den OI3-Index (Ökoindex 3)), die verwertet werden können (Grenzwerte für Entsorgungsindikator EI10)	Berechnung des Ökoindex 3 über Bauphysik-Programme ODER gleichwertiger Nachweis
	Für den Entsorgungsindikator EI10 sind Grenzwerte für die Bilanzgrenze BGI oder BG3 einzuhalten	Bei Sanierungen gilt das Kriterium dann als erfüllt, wenn der sanierte Gebäudeteil mehr als 50 Prozent der konditionierten BGF umfasst und das Bestandsgebäude älter als 20 Jahre ist
Heizsystem	Als Heizsystem dürfen keine Ölheizungen geplant und eingebaut werden	Berechnung des Entsorgungsindikators EI10 über Bauphysikprogramme oder gleichwertiger Nachweis
Wassersparvorrichtungen	Alle Verbrauchsstellen in Sanitärräumen und Küchen sind mit Wassersparttechnologie auszurüsten	Technische Unterlagen zum geplanten Heizsystem ODER Sanitärarmaturen die mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert sind oder gleichwertiger Nachweis
Schadstoffarmut		
Produkt- und Chemikalienmanagement	Das Produkt- und Chemikalienmanagement umfasst als verpflichtende Bestandteile:	Es ist sicherzustellen, dass schadstoffarme Baustoffe für den Innenausbau verwendet werden, dies ist anhand von Sicherheitsdatenblätter (SDB), Herstellerblätter (HB) oder

	<p>a) die Berücksichtigung der Kriterien in der Ausschreibung bzw. bei der Auftragsvergabe, b) die Prüfung und Freigabe der für die Verwendung vorgesehenen Baustoffe vor dem Einsatz auf der Baustelle und c) die Baustellenkontrolle.</p> <p>Für 19 Baustoffgruppen liegen Spezifikationen vor und sind anhand einer Tabelle über „Anforderungen an schadstoffarme Baustoffe im naBe-Aktionsplan“ aufgeführt.</p>	<p>Prüfgutachten (PG) nachzuweisen. Je nach Stoffgruppe ist definiert, welche Art der Nachweisführung (SDB, HB oder PG) anwendbar ist.</p> <p>Wichtig: Produkte, welche über das Österreichische Umweltzeichen, dem Blauen Engel oder dem natureplus-Zeichen verfügen, erfüllen jedenfalls diese Kriterien.</p>
Baustellenabwicklung	<p>Auftragnehmer müssen sicherstellen, dass der Baustellenabfall (Kunststoff, Holz, Metall, Pappe etc.) auf der Baustelle minimiert wird und sortenrein getrennt und gefährliche Abfälle gesichert werden</p>	<p>Der Bieter bzw. Auftragnehmer muss diese Maßnahmen, die den Baustellenabfall betreffen im Angebot darstellen und eine Eigenerklärung abgeben</p>
	<p>Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass die verwendeten Baumaschinen die Emissionsgrenzwerte der Stufe III B der Richtlinie 97/68/EG erfüllen.</p>	<p>Als Nachweis gilt eine Eigenerklärung des Bieters bzw. Auftragnehmers</p>
Optionale Zuschlagskriterien		
Umweltmanagementsystem	<p>Zusätzliche Punkte können vergeben werden, wenn Bieter bei Leistungsbeginn ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem entsprechend ISO 14001:2015 oder EMAS implementiert haben.</p>	<p>Der Bieter bzw. Auftragnehmer hat eine gültige Umwelterklärung gemäß EMAS bzw. ein gültiges Zertifikat gemäß ISO 14001 vorzulegen. Gleichwertige Nachweise sind auch zulässig.</p>
Recyclingbaustoffe	<p>Für den Einsatz geeigneter Recycling Baustoffe, die den Anforderungen der Recycling-BaustoffVO entsprechen, wie recycelte Gesteinskörnung bei der Betonherstellung können zusätzliche Punkte vergeben werden. Hier werden im naBe-Aktionsplan mögliche Punktevergebenvorschläge angeführt.</p>	<p>Als Nachweis gilt eine Eigenerklärung des Bieters bzw. Auftragnehmers</p>
Mobile Anlage auf der Baustelle	<p>Zusätzliche Punkte für die Erzeugung recycelter Gesteinskörnung von einer mobilen Anlage direkt auf der Baustelle vor Ort</p>	<p>Als Nachweis gilt eine Eigenerklärung des Bieters bzw. Auftragnehmers</p>
Tonnenkilometer	<p>Zusätzliche Punkte können nach dem Prinzip der „Tonnenkilometer“ (= gelieferte Tonnage des mineralischen Baustoffes multipliziert mit der Entfernung des Produktionsstandortes des Baustoffes zur Baustelle in km). Ein Berechnungsverfahren ist im naBe-Aktionsplan dargestellt.</p>	<p>Als Nachweis gilt die Benennung des Produktionsstandorts des Baustoffes mit Darstellung der Berechnung und Eigenerklärung des Bieters. Gleichwertige Nachweise sind auch zulässig.</p>

4. Grundlagen des Vergaberechts zur nachhaltigen Auftragsvergabe

Die rechtliche Grundlage der Auftragsvergabe in Österreich bildet das Bundesvergabegesetz. Die aktuell gültige Fassung bilden das Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018) und das Bundesvergabegesetz Konzessionen (BVerG Konz 2018). Das BVerG 2018 regelt die Verfahren zur Beschaffung von Leistungen (Vergabeverfahren) im öffentlichen Bereich und im Sektorenbereich, mit der Ausnahme der Konzessionsvergaben – diese unterliegen dem Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018.

Dementsprechend bildet auch das BVerG 2018 die Grundlage für eine nachhaltige Beschaffung und enthält, in Umsetzung der Vergaberichtlinie 2014/24/EU, klare Vorgaben, wie öffentliche Beschaffungsvorgänge ökologischer gestaltet werden können.

Die Miteinbeziehung von Umweltaspekten ist im Vergabegesetz im § 20 Abs. 5 BVerG 2018 angeführt, in welchem die verpflichtende Bedachtnahme auf ökologische Aspekte („Umweltgerechtigkeit der Leistung“) als wesentlicher Grundsatz genannt ist (BVerG 2018):

„Im Vergabeverfahren ist auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen. Dies kann insbesondere durch die Berücksichtigung ökologischer Aspekte (wie etwa Energieeffizienz, Materialeffizienz, Abfall- und Emissionsvermeidung, Bodenschutz) [...] bei der Beschreibung der Leistung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen, durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien oder durch die Festlegung von Bedingungen im Leistungsvertrag erfolgen“
(BVerG 2018, S. 30)

Dieser Grundsatz lässt offen, in welcher Phase der Beschaffung die Berücksichtigung von ökologischen Aspekten miteinbezogen werden sollen. Beispielsweise können ökologische Aspekte in der Leistungsbeschreibung verankert werden, durch Festlegen technischer Spezifikationen, konkreter Zuschlagskriterien oder durch Bedingungen im Leistungsvertrag festgelegt werden.

Zusätzlich sind bei verschiedenen Beschaffungen spezifische Vorgaben einzuhalten (bspw. Beschaffung von Straßenfahrzeugen oder Energieeffizienzvorgaben bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Oberschwellenbereich). Nachfolgend werden die wichtigsten Informationen welche für eine ökologische Auftragsvergabe wichtig sind, zusammengefasst und relevante Begriffe definiert.

4.1. Grundsätze des Vergabeverfahrens

Im BVerG 2018 sind die unionsrechtlichen Grundsätze verankert und gelten für den Ober- und Unterschwellenbereich:

- Beachtung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten
- Gleichbehandlung und Transparenzgebot aller Bewerber und Bieter
- Diskriminierungsverbot
- Verhältnismäßigkeit (Auftragsvergabe zu angemessenen Preisen)
- Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerb
- Bedachtnahme auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung

Diese Grundsätze sind bei allen Aufträgen, die unter das BVerG 2018 fallen, zu berücksichtigen.

4.2. Schwellenwerte

Aufträge nach dem Bundesvergabegesetz fallen je nach Auftragssumme in den Ober- bzw. Unterschwellenbereich (OSB bzw. USB). Der Auftraggeber hat demnach vor Beginn der Vergabe den geschätzten Wert des Auftrages nach § 12 BVerG 2018 in Nettobeträgen (ohne Umsatzsteuer) zu berechnen. Je nach Auftragswert fällt der jeweilige Auftrag in den Ober- oder Unterschwellenbereich, auf was wiederum gewisse Konsequenzen folgen. Beispielsweise müssen Bauaufträge und Konzessionsverträge über 5.350.000 € auf EU-Ebene bekannt gegeben werden. Im Unterschwellenbereich bspw. sind je nach Auftraggeber, Auftragsart und Auftragswert bestimmte Vergabeverfahren zulässig oder erforderlich (Tabelle 5).

Die Schwellenwerte sowie die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind im § 12 BVerG 2018 angeführt. Folgende Werte werden demnach im klassischen Bereich des BVerG 2018 differenziert:

Tabelle 5 Schwellenwerte gemäß § 12 BVerG 2018

Verfahren im	Schwellenwerte gemäß BVerG 2018
Oberschwellenbereich (OSB)	
Bauftrag	5.350.000 €
Liefer-/Dienstleistungsauftrag	214.000 €
Unterschwellenbereich (USB)	
Direktvergabe	100.000€

4.3. Gesamt- oder Losvergabe

Leistungen innerhalb eines Auftrages bzw. Vorhabens können gemeinsam oder getrennt vergeben werden (Gesamt- oder Losvergabe). Eine getrennte Vergabe in Losen kann in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht, nach Menge und Art der Leistung oder im Hinblick auf Leistungen verschiedener Gewerke oder Fachrichtungen erfolgen. Maßgebend für die Gesamt- oder Losvergabe sind wirtschaftliche oder technische Gesichtspunkte, wie z.B. die Notwendigkeit einer einheitlichen Ausführung und einer eindeutigen Gewährleistung. Wichtig ist, dass eine Umgehung des BVerG 2018 durch Trennung von Leistungen sowie eine Aufteilung der ausgeschriebenen Gesamtleistung nicht zulässig ist.

4.4. Verfahrensarten

Das Vergabegesetz kennt mehrere Verfahrensarten. Die Standardverfahren nach § 31 BVerG 2018 sind:

- **Offenes Verfahren**, bei dem eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird und
- **Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung**, bei dem eine unbeschränkte Zahl an Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wird und danach ausgewählte geeignete Bewerber aufgefordert werden, Angebote abzugeben.

Das Gesetz differenziert weitere Verfahrensarten, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gewählt werden dürfen und unter § 31 BVerG 2018 angeführt sind. Ein wichtiges Vergabeverfahren im USB stellt die Direktvergabe

dar. Hier wird ggf. nach Einholung von diversen Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften, formfrei von einem ausgewählten geeigneten Unternehmer gegen Entgelt eine Leistung bezogen.

4.5. Ausschreibung

Nach der Definition im § 2 BVerG 2018 ist die Ausschreibung „die „die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Erklärung des Auftraggebers, in der er fest-legt, welche Leistung er zu welchen Bestimmungen erhalten möchte“. Der Auftraggeber hat die Ausschreibung so zu verfassen, dass dem Bieter verständlich ist, über welche Leistung am Ende ein Vertrag abgeschlossen wird. Das BVerG gibt vor, welche Inhalte in den Ausschrei-bungsdokumenten verpflichtend an den Bieterkreis kommuniziert werden müssen. Darunter fallen Informationen wie ob das Vergabeverfahren im OSB oder im USB geführt wird (§91 (1) BVerG 2018), ob das Billigstbieterprinzip (niedrigster Preis) oder das Bestbieterprinzip (tech-nisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot) zur Anwendung kommt (§91 (2) BVerG 2018). Das Bestbieterprinzip ist unter gewissen Umständen verpflichtend anzuwenden - darunter fal-len auch Bauaufträge, deren geschätzter Auftragswert mindestens 1 Mio. Euro beträgt. Wei-ters sind für die Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses das anzuwendende Kos-tenmodell bzw. die Eignungskriterien und Zuschlagskriterien und deren Gewichtung anzugeben (§91 (7) BVerG 2018). Die zu erbringende Leistung muss klar und eindeutig beschrieben sein und technische Spezifikationen und erforderlichenfalls Bestimmungen betreffend der Übertragung von Rechten beinhalten (§91 (8) BVerG 2018).

Allerdings unterscheiden sich die Ausschreibungsunterlagen, je nach Verfahrensart und ent-halten unter Umständen auch Auswahl- oder Beurteilungskriterien.

4.6. Leistungsbeschreibung: funktional vs. konstruktiv

Nach § 102 BVerG 2018 ist die Leistungsbeschreibung entweder funktional oder konstruktiv zu verfassen. Dem Auftraggeber steht es grundsätzlich frei, welche Art der Leistungsbeschrei-bung gewählt wird, jedoch ist diese Entscheidung im Sinne des Umweltschutzes nicht unwe-sentlich.

4.6.1. Funktionale Leistungsbeschreibung

Bei der funktionalen Leistungsbeschreibung ist die Leistung als Aufgabenstellung durch die Festlegung von Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu beschreiben. Diese Art der Leis-tungsbeschreibung ist sinnvoll, wenn der Auftraggeber zwar das Ziel bzw. Endprodukt des Auftrages kennt, jedoch keine konkrete Vorstellung hat, wie das Vorhaben am besten zu reali-sieren ist. Trotzdem sind bei der funktionalen Leistungsbeschreibung technische Spezifikatio-nen hinreichend genau und neutral zu beschreiben, sodass für die Bieter der Zweck und die Anforderungen an die Leistungen klar erkennbar sind (§ 104 (2) BVerG 2018). Erforderlichen-falls sind Pläne, Zeichnungen, Modelle, Proben oder Muster zu ergänzen. Die funktionale Leis-tungsbeschreibung ist zur Erreichung hoher Umweltstandards oft die zielführende Art der Leis-tungsbeschreibung. Durch die Vorgabe eines Mindeststandards hinsichtlich Umweltschutz durch den Auftraggeber kann den Bietern ein großer Spielraum zur Optimierung des geforder-ten Mindeststandards gelassen werden (Stadlober 2017). Dadurch sind innovative Angebote von Bieterseite möglich und kann beispielsweise speziell im offenen Verfahren zu einem span-nenden Wettbewerb führen (Stadlober 2017). Jedoch ist hierfür von Seiten der bewertenden Jury für den Auftraggeber Fachwissen und geeignetes Fachpersonal nötig um die Angebote im Sinne des Umweltschutzes einzuordnen

4.6.2. Konstruktive Leistungsbeschreibung

In der konstruktiven Leistungsbeschreibung werden die Leistungen in einem Leistungsverzeichnis (kurz: LV) aufgegliedert – sie beschreibt die Leistung eindeutig und die einzelnen Leistungsbestandteile sind häufig in einzelne Positionen eingeteilt. Die funktionale Leistungsbeschreibung ist dann sinnvoll, wenn der Auftraggeber eine klare Vorstellung des Leistungsziels, sowie der nötigen Materialien, Leistungen etc. zur Erreichung des Leistungsziels hat. Bezogen auf den Umweltschutz kann der Auftraggeber beispielsweise im Leistungsverzeichnis geforderte Umwelteigenschaften an Baustoffe einfordern, welche verpflichtend von den Bietern zu erfüllen sind. Jedoch ist der Bieter durch die klaren Leistungspositionen oft sehr stark eingeschränkt.

4.7. Bestbieter vs. Billigstbieter und Lebenszykluskostenrechnung

Das Vergaberecht unterscheidet grundsätzlich zwei Zuschlagsmodelle. Der Zuschlag kann einerseits durch reinen Preiswettbewerb bzw. das wirtschaftlich günstigste Angebot (Billigstangebotsprinzip) oder durch das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot (Bestangebotsprinzip) erfolgen. Das Billigstangebotsprinzip ist nach §91 BVerG 2018 zulässig, wenn der Qualitätsstandard einer Leistung in der Leistungsbeschreibung so klar und eindeutig in wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Weise festgelegt wird, dass das geplante technische und qualitative Niveau der eingereichten Angebote gewährleistet ist. Ansonsten ist das Bestangebotsprinzip in der Form des besten technisch und wirtschaftlichen anzuwenden – entweder in Form eines Kostenmodells oder anhand zuvor bekanntgegebener Zuschlagskriterien. Für spezifische Leistungen ist verpflichtend dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot der Zuschlag zu erteilen, darunter fallen auch Bauaufträge, deren geschätzter Auftragswert mindestens 1 Mio. Euro beträgt oder Leistungsbeschreibungen die funktional (siehe Funktionale vs. Konstruktive Leistungsbeschreibung) ausgeschrieben werden.

4.7.1. Billigstangebotsprinzip

Das Bestangebotsprinzip hingegen wird die Vergabe anhand dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot entschieden. Zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots können zwei Modelle genutzt werden: das beste Preis-Leistungs-Verhältnis anhand eines Kostenmodells oder anhand von bekannt gegebenen Zuschlagskriterien

4.7.2. Bestangebotsprinzip

Das Bestangebotsprinzip hingegen wird die Vergabe anhand dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot entschieden. Zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots können zwei Modelle genutzt werden: das beste Preis-Leistungs-Verhältnis anhand eines Kostenmodells oder anhand von bekannt gegebenen Zuschlagskriterien

Bestes Preis-Leistungs-Verhältnis durch Lebenszykluskostenrechnung

Bezogen auf das Kostenmodell zur Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses im Bestangebotsprinzip gibt das BVerG in §92 BVerG 2018 die Ermittlung anhand einer Lebenszykluskostenrechnung als Option an. Zusammengefasst beinhaltet eine Lebenszyklusrechnung „die Summe aller Ausgaben, die für einen Auftragsgegenstand aufgewendet werden, von dessen Herstellung über dessen Betrieb bis hin zum Ende seiner Nutzungsdauer (Stadlober 2017, S. 67)“.

Es besteht laut BVerG einerseits die Möglichkeit die Lebenszykluskosten anhand der Kosten, die für den öffentlichen Auftraggeber oder andere Nutzer:innen entstehen, zu berechnen (z.B. Anschaffungskosten, Nutzungskosten, Wartungskosten oder Kosten für die Verwertung und Entsorgung am Ende der Nutzungsdauer).

Zweite Möglichkeit ist die zusätzliche Miteinbeziehung externer Effekte in die Lebenszykluskostenrechnung, also Kosten die durch die Verursachung von Umweltbelastungen entstehen – vorausgesetzt die entstehenden Kosten durch externe Effekte können klar anhand eines Geldwertes dargestellt werden. Diese Kosten werden demnach nicht direkt vom Käufer bzw. Auftraggeber getragen, sondern vielmehr von der Gesellschaft. Neben der Lebenszykluskostenberechnung sind auch andere Kosten-Wirksamkeits-Ansätze zulässig, jedoch sind diese sowohl in der Richtlinie 2014/24/EU als auch im BVerG 2018 nicht näher spezifiziert.

Die Lebenszykluskostenberechnung als Basis zur Ermittlung des günstigsten Preises kann in der Praxis oft mit sehr hohem Aufwand verbunden sein, obwohl mittlerweile ein Vielzahl an Software für die Berechnung verfügbar ist. Speziell bei der Miteinbeziehung externer Effekte in die Lebenszykluskostenrechnung ist Fachwissen nötig um keine negativen Rebound-Effekte zu verursachen, was oft bei kleineren Beschaffungseinheiten (z.B. Gemeinden) unzureichend vorhanden ist.

Bestes Preis-Leistungsverhältnis durch Zuschlagskriterien

In diesem Zuschlagsmodell erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlich und technisch günstigsten Angebots anhand der Festlegung von Zuschlagskriterien (siehe 4.8), die dem Bieterkreis verständlich und klar kommuniziert werden müssen (§91 (7) BVerG 2018). Die Vergabe darf jedoch nicht anhand rein kostenfremder Kriterien durchgeführt werden, sondern es muss zu-mindest ein Kostenkriterium enthalten sein. Eine Kombination eines Kosten-Wirksamkeitsansatzes, also der Kombination von Zuschlagskriterien und Lebenszykluskostenberechnung anstatt reiner Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten zur Kostenermittlung ist möglich.

4.8. Eignungs-, Zuschlags-, Auswahl- und Beurteilungskriterien

Begriffe wie Eignungskriterien, Auswahlkriterien oder Zuschlagskriterien können leicht verwechselt und im falschen Kontext verwendet werden, dementsprechend werden sie nachfolgend kurz besprochen und ihre Eignung zur Implementierung von ökologischen Aspekten erläutert.

Das BVerG 2018 ermöglicht in § 91 Abs. 6 BVerG 2018 grundsätzlich, zusätzlich zu den Zuschlagskriterien, Qualitätskriterien und ökologische Kriterien auch in anderen Phasen des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen: Demnach können diese auch in der Leistungsbeschreibung, Festlegung der technischen Spezifikationen, in den Eignungskriterien und weiteren Auftragsbedingungen verankert werden.

Eignungskriterien

Eignungskriterien werden vom Auftraggeber bestimmt und beinhalten mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehende Kriterien, die eine Mindestanforderung in Bezug auf die Befähigung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit an die Bieter darstellen und sind somit unternehmensbezogen. Diese dürfen nicht diskriminierend sein und müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Über Mindestanforderungen hat der Bieter entsprechend Nachweise zu führen. Oft werden diese auch als „K.O.-Kriterien“ bezeichnet, da diese Anforderungen vollständig erfüllt werden müssen. Diese sind zwar nicht dafür bekannt den ökologischen Standard stark zu forcieren, jedoch besteht dennoch die Möglichkeit Umweltschutz zu berücksichtigen.

Beispielsweise können bei Bauaufträgen zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit Angaben zu Umweltmanagementmaßnahmen, die der Unternehmer bei der Ausführung des Auftrages anwenden wird, eingefordert werden (Anhang XI Abs. 2 Z 5).

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind nach § 2. Z 22 lit d BVerG 2018 „*nicht diskriminierende und mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehende Kriterien, nach welchen das für den Auftraggeber technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird*“.

Sie sind nicht, wie die Eignungskriterien, unternehmensbezogen, sondern auftragsbezogene Kriterien.

Wichtig bei der Wahl der Zuschlagskriterien ist, dass sie dem Auftraggeber keine uneingeschränkte Wahlfreiheit übertragen dürfen und somit einen wirksamen Wettbewerb gewährleistet sein muss. Weiters ist die Überprüfbarkeit und die Art der Gewichtung von Zuschlagskriterien unerlässlich, um eine nachvollziehbare Erfüllungsgrad des jeweiligen Kriteriums berechnen zu können. Im Bestbieterverfahren bzw. bei der Wahl des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots kann als Zuschlagskriterium der niedrigste Preis herangezogen werden. Welche Kriterien der Auftraggeber für einen Auftrag definiert und wie er sie gewichtet, steht ihm grundsätzlich frei, solange folgende Grundsätze eingehalten werden (Stadlober 2017):

- I. Ein Zuschlagskriterium muss sich speziell auf den Auftrag beziehen, d.h. es muss ein Zusammenhang zwischen Auftragsgegenstand und Zuschlagskriterium bestehen muss
- II. Das Zuschlagskriterium darf dem öffentlichen Auftraggeber keine unbegrenzte Entscheidungsfreiheit bezogen auf den Zuschlag einräumen
- III. Das Kriterium muss ausdrücklich in der Ausschreibung genannt und die Gewichtung definiert sein. Siehe dazu Art 29 (1) RL 2014/24/EU welche definiert, dass alle Zuschlagskriterien in den Auftragsunterlagen spezifiziert werden müssen
- IV. Bei den Zuschlagskriterien müssen die wesentlichsten Grundsätze des europäischen Rechts, insbesondere das Diskriminierungsverbot, beachtet werden

Wichtig ist eine klare Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien. Eignungskriterien dürfen demnach auch nicht als Zuschlagskriterien angewendet werden. Nur unter speziellen Voraussetzungen dürfen Eignungskriterien auch als Zuschlagskriterien angewendet werden, z.B. betreffend die besondere Qualifikation von Mitarbeitern (siehe EuGH 24.1.2008, C-532, Lianakis, Rz 30f.)

Auswahlkriterien

Auswahlkriterien sind nur im zweistufigen Verfahren (siehe 4.4 „Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung“), in der Innovationspartnerschaft sowie bei nicht offenen Wettbewerben oder im wettbewerblichen Dialog zulässig. Auswahlkriterien sind unternehmensbezogene, mit dem Auftrag in Verbindung stehende, nicht diskriminierende und objektive Kriterien nach welchen die Qualität der Bewerber beurteilt wird (§ 2. Z 22 lit a BVerG 2018). Sie gelten nicht als K.O.-Kriterien, sondern können „besser“ oder „schlechter“ erfüllt werden. Ziel ist es durch Auswahlkriterien im ersten Schritt des zweistufigen Verfahren die Anzahl der Bewerber zu reduzieren (Stadlober 2017).

Beurteilungskriterien

Beurteilungskriterien sind sehr eingeschränkte Kriterien, da sie nur in der Verfahrensart „Wettbewerb“ angewendet werden dürfen, welche nicht zu den klassischen Vergabeverfahren nach § 31 BVerG 2018 gehört, sondern zu den unter § 32 BVerG 2018 geführten Wettbewerbsarten. Sie haben im Grunde den selben Zweck wie Zuschlagskriterien jedoch kommt es im Wettbewerb nicht gezwungenermaßen zu einer Auftragserteilung, sondern es handeln sich vielmehr um Auslobungsverfahren bei Ideenwettbewerben die „*dazu dienen, dem*

Auftraggeber insbe-sondere auf den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens, der Werbung oder der Datenverarbeitung einen Plan oder eine Planung zu verschaf-fen“ (§ 32 (2) BVerG 2018).

Für die Auswahl werden demnach keine Zuschlagskriterien, sondern Beurteilungskriterien her-angezogen

4.9. Nutzung von Gütezeichen im Vergabeverfahren

Durch die Umsetzung der RL 2014/24/EU wurde die Anwendung von Gütezeichen im Verga-berecht neu geregelt. Die RL 2014/24/EU definiert die Verwendung von Gütezeichen wie folgt:

„Beabsichtigen öffentliche Auftraggeber den Kauf von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkma-len, so können sie in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis dafür verlangen, dass die Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen den geforderten Merkmalen entsprechen [...]“

Diese Regelung wurde im § 108 BVerG 2018 so umgesetzt, dass der Auftraggeber in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Bedingungen für die Ausführung des Auftrages ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis verlangen kann. Die Verwendung von Gütezeichen ist an fünf zentrale Bedingungen geknüpft (§ 108 (1) 1-4 BVerG 2018):

- I. die Anforderungen des Gütezeichens betreffen ausschließlich Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Beschreibung der Merkmale der Leistung geeignet sind,
- II. die Anforderungen des Gütezeichens basieren auf objektiv nachprüfbar und nicht diskriminierenden Kriterien,
- III. das Gütezeichen wurde im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens erstellt, an dem sich alle relevanten interessierten Kreise wie etwa Verwaltungsbehörden, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen beteiligen konnten,
- IV. das Gütezeichen ist allen interessierten Kreisen zugänglich und
- V. die Anforderungen des Gütezeichens werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Unternehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen ausschlaggebenden Einfluss ausüben kann.

Auftraggeber können einerseits nur die Erfüllung einzelner Anforderungen eines Gütezeichen verlangen. Als Auftraggeber ist darauf zu achten, dass er nur Anforderungen aus Gütezeichen fordert, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. D.h. enthält ein Gütezeichen Kriterien, die nicht direkt mit Auftrag in Verbindung stehen und somit nur die Bedingungen II-V erfüllt, darf der Auftraggeber nicht das Gütezeichen als Anforderung verlangen, sondern nur die einzelnen technischen/ökologischen/sozialen Spezifikationen mit Verweis auf das jeweilige Gütezeichen. Weiters müssen bei Verlangen eines bestimmten Gütezeichens auch Gütezeichen akzeptiert werden, die dem geforderten Gütezeichen gleichwertig sind.

5. Annex 1 – Anwendungsbeispiel

Possible practical example highlighting the main steps to be followed in the preparation and presentation of a MEC-compliant project.

Concordia Bus Finland

6. Literaturverzeichnis

BMK (2020): Monitoringreport betreffend Klima- und Energieziele – Berichtsjahr 2019. Hg. v. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie. Wien. Online verfügbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00153/index.shtml#tab-Uebersicht, zuletzt geprüft am 24.03.2021.

BMLFUW (2010): Österreichischer Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung – Teil I. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Wien. Online verfügbar unter <https://www.nabe.gv.at/nabe-aktionsplan/>, zuletzt geprüft am 30.03.2021.

BMNT (2019): Langfriststrategie 2050 – Österreich. Hg. v. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. Wien. Online verfügbar unter https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:37a641d0-6762-4c23-8e1b-e799e1557acd/Langfristige_Klimastrategie_2050.pdf.

BVerG 2018: Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.

EEA (2020): Trends and projections in Europe. Tracking progress towards Europe's climate and energy targets. Hg. v. European Energy Agency. Luxemburg. Online verfügbar unter <https://www.eea.europa.eu/publications/trends-and-projections-in-europe-2020>, zuletzt aktualisiert am 2020, zuletzt geprüft am 24.03.2021.

MRV 67/32 (2010): Vortrag an den Ministerrat vom 14. Juli 2010 zum Gegenstand: Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung, MRV 67/32/2010.

Stadlober, P. (2017): Umweltschutz durch Vergaberecht. Karl-Franzens-Universität Graz, Graz. Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft.